

Synopse Änderung der Hortgebührensatzung

Entwurf

bisher	neu
<p>Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises</p>	<p>Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises</p>
<p>Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl.S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 16.12.2003 (GVBl. S. 517), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S.626) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 15.09.2004 die folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 513), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 91, 92) sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises (Hortbenutzungssatzung – HortBS-) hat der Kreistag in der Sitzung am 03.07.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises.</p>	<p>Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises.</p>
<p>§ 2 Gebührenerhebung</p>	<p>§ 2 Gebührenerhebung</p>
<p>Der Kyffhäuserkreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i.S.d. § 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Der Kyffhäuserkreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschuldner in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.</p>
<p>§ 3 Gebührensschuldner</p>	<p>§ 3 Gebührensschuldner</p>
<p>Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern haften als Gesamtschuldner; leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner. (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>
<p>§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld</p>	<p>§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld</p>
<p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird. (2) Bei Abmeldung während des laufenden Schuljahres entsteht die Gebührenschuld auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die Abmeldung wirksam wird.</p>

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

**§ 6
Soziale Staffelung**

- (1) Die soziale Staffelung erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG.

- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung gemäß § 3 (2) der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses eines Kindes.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse des Kyffhäuserkreises zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.
- (4) Die Zahlung der Tagesgebühren hat vor der Benutzung des Schulhortes an die Kreiskasse des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu erfolgen.

**§ 6
Einkommen**

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 7
Berechnung des Einkommens**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:
 1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.
- (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:
 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 vom Hundert,
 2. bei Beamtenbezügen 24 vom Hundert,
 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 vom Hundert,
 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 vom Hundert,

5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 vom Hundert. Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.
- (5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigende Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem monatlichen Einkommen

1. bis 920 EURO	0 EURO
2. über 920 EURO bis 1432 EURO	10 EURO
3. über 1432 EURO	20 EURO

(2) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach § 7

1. bis 1060 Euro	0,00 Euro
2. 1060 Euro bis 1500 Euro	10,00 Euro
3. 1500 Euro bis 2500 Euro	20,00 Euro
4. über 2500 Euro	25,00 Euro.

(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 4 Euro pro Tag.

Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.

- (3) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem Einkommen

1. bis 920 EURO	0,00 EURO
2. über 920 EURO bis 1432 EURO	1,50 EURO pro Tag
3. über 1432 EURO	3,00 EURO pro Tag.

- (4) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben,

1. bei zwei Kindern um	25 v.H.
2. bei drei oder mehr Kindern um	50 v.H.

Für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- (5) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- (6) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, 11 Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Höhe der Benutzungsgebühr um die Hälfte; bei weniger als 5 Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.

- (7) Eltern, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren nach Absatz 1 nachgewiesenes Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Landratsamt Kyffhäuserkreis erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die durchschnittliche monatliche Höhe des zu berücksichtigenden Einkommen ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen.

Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheinigungen der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von Sozialhilfe ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen.

Der Nachweis über eventuelle Unterhaltszahlungen ist zu erbringen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsge-

- (3) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Gebührenschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe.

§ 9

Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

- (1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.

- (3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

- (4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

- (5) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine

... von einem Einkommen über 1432 Euro und/oder einem ...
... und, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

- b) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 9 Zweckbindung der Einnahmen

Von den erhobenen Gebühren werden den jeweiligen Schulhorten

- 5 Euro für Schüler mit einer Betreuungszeit über 10 Stunden pro Woche

- 3 Euro für Schüler mit einer Betreuungszeit bis 10 Stunden pro Woche

für eine Getränkebereitstellung und die Verbesserung der Ausstattung der Horte sowie die Gestaltung des Hortlebens zur Verfügung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2001 außer Kraft.

Sondershausen, den 29.09.2004

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat

Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.

§ 10 Änderungstatbestände

- (1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldern bei der Hortanmeldung vollständig in Kopie einzureichen.
- (2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kyffhäuserkreis ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 12 Festlegung der Gebühren

Der Kyffhäuserkreis erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 13

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Deckung der Sachkosten in den Schulhorten

Zur Deckung der Sachkosten in den Schulhorten stellt der Kyffhäuserkreis auf der Grundlage des Mittelwertes der zum 01.10. und 01.04. eines jeden Schuljahres ermittelten und an das TMBWK gemeldeten Hortkinderzahlen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- 2,50 EUR je Hortkind und Monat* für die Verbesserung der Ausstattung der Schulhorte sowie die Bereitstellung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- 1,00 EUR je Hortkind und Monat* für Getränke
- 1,00 EUR je Hortkind und Monat* für die finanzielle Absicherung besonderer Höhepunkte im Hortleben (Eintritte, Kosten für Projekte, Fahrtkosten u.ä.m.)

(* Es werden elf Monate je Schuljahr als Berechnungsgrundlage angenommen)

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2014. Ihre Geltungsdauer verlängert sich bis zum 31.07.2015, sofern der Satzungsgeber keine Neufassung in Kraft setzt.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises vom 01.08.2004 außer Kraft.

Sondershausen,

Antje Hochwind
Landrätin